EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus
Durchwahl 0511 1241-130
E-Mail Axel.Klus@evlka.de

Datum 29. Januar 2013
Aktenzeichen GenA 3625 / 52, 72 R 235-4

Rundverfügung G 1/2013

(lt. Verteiler)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst in Kindertagesstätten

Neue Dienstanweisungen

1. Aufgrund der Fortschreibung und Anpassung rechtlicher Regelungen sowie der pädagogischen Standards haben wir unsere Muster für Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst überarbeitet.
2. Mit der Dienstanweisung konkretisiert der Anstellungsträger die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuübenden Tätigkeiten und die Zuständigkeiten.
3. Bereits durch die Übertragung der Tätigkeiten durch den Anstellungsträger sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zutreffenden Entgeltgruppe eingruppiert („Tarifautomatik") und haben Anspruch auf das entsprechende Entgelt.

-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in vielen anderen Arbeitsbereichen regeln auch im Erziehungsdienst in Kindertagesstätten Dienstanweisungen die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anstellungsträger und den Mitarbeitenden. Mit der Dienstanweisung führt der Anstellungsträger das ihm aus dem Dienstverhältnis zustehende Direktionsrecht aus. Die Dienstanweisung stellt durch die konkrete Benennung der zu erfüllenden Aufgaben und der Zuständigkeiten eine verlässliche Grundlage für die Arbeit dar und gibt in einem möglichen Konfliktfall wertvolle Informationen.

…/2

Aufgrund der Fortschreibung und Anpassung rechtlicher Regelungen sowie der pädagogischen Standards haben wir die Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst überarbeitet.

Bitte verstehen Sie diese Musterdienstanweisungen als Anregung, um allen Mitarbeitenden im Erziehungsdienst in Kindertagesstätten eine auf die jeweiligen konkreten Aufgaben bezogene Dienstanweisung an die Hand zu geben. Bei der Erarbeitung der Musterdienstanweisungen haben wir bewusst die im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 4 KiTaG) aufgeführte Unterscheidung zwischen Erstkräften und zweiten Kräften beibehalten. Uns ist deutlich, dass in den derzeit 624 Kindertagesstätten in unserer Landeskirche unterschiedliche Formen und Konzepte bestehen, die sich auch auf die Organisation der Arbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte auswirken.

So besteht die Möglichkeit, in einer Gruppe einer Kindertagesstätte zwei gleichberechtigte Erzieherinnen oder Erzieher zu beschäftigen, die projektorientiert mit den Kindern arbeiten. Dies ist zum Beispiel bei einem offenen Konzept möglich. Eine Differenzierung der konkreten Aufgaben in einer Dienstanweisung zwischen einer Erstkraft und einer zweiten Kraft in der Gruppe ist dann nicht erforderlich. Eine solche konzeptionelle Entscheidung kann allerdings nur bei gesicherter Mitfinanzierung durch den örtlichen kommunalen Partner getroffen werden. Sofern bei dem beschriebenen Beispiel einer Kindertagesstätte mit einem offenen Konzept der örtliche kommunale Partner zwei gleichberechtigte Erzieherinnen oder Erzieher in einer Gruppe nicht mitfinanziert, muss der Träger entscheiden, ob dann die Konzeption verändert wird oder ggf. die entstehenden Mehrkosten anderweitig finanziert werden können.

Eine weitere Möglichkeit kann die bewusste konzeptionelle Differenzierung nach Erstkraft und zweiter Kraft sein, um für die Erstkraft eine übergeordnete Verantwortung für die pädagogische Arbeit der Gruppe und die der Gruppe zugeordneten Mitarbeitenden festzulegen. Das KiTaG legt insofern für die Funktion der Gruppenleitung auch eine besondere Befähigung fest, im Unterschied zur zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft. Diese soll Erzieherin oder Erzieher sein; sie kann aber auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger sein oder Sozialassistentin oder Sozialassistent. Das bedeutet, dass in der Regel eine Erzieherin oder ein Erzieher gesucht werden muss. Um den steigenden fachlich-inhaltlichen Anforderungen und dem Bildungsauftrag der Kindertagesstätten gerecht werden zu können, ist es wünschenswert, möglichst auch zwei Erzieherinnen oder Erzieher zu beschäftigen. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels im Erziehungsdienst wird sich die tatsächliche Besetzung künftig nicht nur an konzeptionellen, sondern auch an finanziellen Erwägungen und an realen Auswahlmöglichkeiten zu orientieren haben.

…/3

Auf die Erstellung von Musterdienstanweisungen für Abwesenheitsvertretungen des Leitungspersonals haben wir verzichtet, weil diese auch im Eingruppierungsrecht kein eigenständiges Eingruppierungsmerkmal darstellen.

Eine ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters bitten wir künftig nur in größeren Kindertagesstätten zu bestellen. Dabei bitten wir Sie, sich hinsichtlich der Größe der Kindertagesstätte an die Regelung von § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG zu orientieren. Demnach soll die Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, umfassen. Die Bestellung einer ständigen Vertretung beinhaltet, dass der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auch ein Teil der Leitungsaufgaben dauerhaft übertragen und die dafür erforderlichen Freistellungszeiten nach § 5 KiTaG gewährt werden. In kleineren Kindertagesstätten ist die Benennung von Abwesenheitsvertretungen ausreichend.

Mit der Aufführung der Aufgaben in die Dienstanweisung werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Tätigkeiten übertragen, die sie oder er wahrzunehmen hat. Tarifrechtlich hat dies zur Folge, dass die Mitarbeitenden in der zutreffenden Entgeltgruppe eingruppiert **sind** („Tarifautomatik") und Anspruch auf das entsprechende Entgelt haben (§§ 2, 15 DienstVO, § 12 TV-L).

Wir empfehlen jedem Anstellungsträger, für alle Mitarbeitenden im Erziehungsdienst in Kindertagesstätten Dienstanweisungen zu erstellen. Dabei sind sowohl die vom Träger zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Konzeption der Einrichtung, die daraus resultierenden Entscheidungen über die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übertragenden Tätigkeiten als auch die Gesamtfinanzierung dieser gewählten Angebotsform miteinander abzugleichen. Dies ist insbesondere bei der Dienstanweisung für die zweite Kraft relevant.

Die Musterdienstanweisungen für die Leitung einer Kindertagesstätte, für die Erstkraft in einer Kindertagesstätte und für die zweite Kraft in einer
// Kindertagesstätte fügen wir diesem Schreiben als Anlagen bei. Wir werden sie auch in elektronischer Form ins Intranet unserer Landeskirche einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntau)

Anlagen

…/4

Verteiler:
- Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
- Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind
- Kirchenkreisvorstände
- Vorsitzende der Kirchenkreistage
- Kirchenkreisämter und Kirchenämter
- Mitarbeitervertretungen
- Superintendenturen
- Landessuperintendenturen
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
- Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
- Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Hinweis:

Die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und einige Gremien können über den Verteiler für die Rundverfügungen des Landeskirchenamtes nicht erreicht werden. Wir bitten deshalb

1. *die Kirchenkreisämter und Kirchenämter, Kopien dieser Rundverfügung folgenden Adressaten zuzuleiten:*
   - *Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind,*
   - *Kindergartenausschüsse der Kirchenkreise*
   - *Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder*
2. *das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kopien dieser Rundverfügung folgenden Adressaten zuzuleiten:*
   - *Sprengelfachberatungen und Pädagogische Leitungen*
   - *Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.*